

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten

sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Inhaltlich gleichlautende Verträge wurden mit folgenden nordrheinischen Krankenkassen abgeschlossen: IKK Nordrhein, Bundesknappschaft Bochum, Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, VdAK/AEV, AOK Rheinland. Die Vereinbarung gilt vom 01.10.-31.12.2001

Die in dem Vertrag aufgeführten Anlagen 3a und 5 (Dokumentationsbögen) werden hier nicht abgedruckt.

Diabetes-Strukturvertrag

zwischen

**dem Landesverband
der Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen
(BKK LV NW),**

**Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend BKK LV genannt)**

und

**der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8,
40547 Düsseldorf**

**– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend KVNo genannt)**

zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Diabetikern durch Intensivierung der interdisziplinären Kooperation von Vertragsärzten

Präambel

Der Verbesserung der Versorgung von Diabetikern wird sowohl vonseiten der Selbstverwaltung als auch vonseiten der Landespolitik ein hoher Stellenwert beigemessen. So verabschiedete beispielsweise die Landesgesundheitskonferenz im Jahre 1997 eine Erklärung zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung im Gesund-

heitswesen, die u.a. die Erarbeitung von Modellen zur Umsetzung einer weiterentwickelten Qualitätssicherung im Bereich der Versorgung von Diabetikern vorschlägt.

Der Diabetes mellitus und die damit im Zusammenhang stehenden Stoffwechselstörungen stellen angesichts ihrer Häufigkeit Volkskrankheiten dar, die zu einer empfindlichen Reduzierung der Leistungsfähigkeit und Lebenserwartung der Erkrankten führen.

Epidemiologische Untersuchungen zur Prognose des Diabetes mellitus zeigen, dass durch eine frühzeitige Diagnostik, eine qualifizierte Schulung und Betreuung sowie eine individualisierte Therapie die Lebensqualität der Patienten deutlich erhöht und die Behandlungskosten erheblich reduziert werden können. Dies erfordert für die Behandlung und Betreuung von Diabetes-Patienten unter Beachtung der „Deklaration von St. Vincent“ der WHO und die Beurteilung der Ergebnisqualität eine besondere Qualifikation der Ärzte und des nichtärztlichen Personals und spezielle technische Voraussetzungen für die Leistungserbringung.

Ziel dieser Vereinbarung ist,

- die Qualität der ambulanten Langzeitversorgung der Diabetiker zu sichern bzw. zu verbessern,
- die Versicherten mit Diabetes in die Lage zu versetzen und nachhaltig zu veranlassen, ihre Lebensführung auf Dauer an die Erfordernisse ihrer chronischen Erkrankung anzupassen,
- Kosteneinsparungen bei veranlassten Leistungen zu realisieren und insbesondere Einweisungen zur stationären Behandlung zu vermeiden.

Zur Gewährleistung von Qualität und Wirtschaftlichkeit soll die Betreuung von Diabetikern durch diabetologisch geschulte Hausärzte und diabetologische Schwerpunktpraxen durch die folgenden Maßnahmen sinnvoll verzahnt werden.

§ 1

Zielstellung und Aufgaben

Im Rahmen einer umfassenden Betreuung von Diabetikern soll eine wohnortnahe ambulante Behandlung der Patienten grundsätzlich durch folgende niedergelassene Vertragsärzte erfolgen:

- a) den diabetologisch geschulten Hausarzt (DHA), der die Qualifikation durch Fortbildungen erlangt hat (s. § 2),
- b) die diabetologische Schwerpunktpraxis (DSP), die als Mittlerfunktion für Leistungen, die aufgrund des

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Schweregrades der Erkrankung oder Spezialproblemen im Zusammenhang mit Diabetes (s. Schnittstellen gemäß Anlage 1) im Regelfall durch die diabetologisch geschulten Hausärzte nach a) nicht erbringbar sind. Durch spezialisierte Diagnostik gemäß den international vorgegebenen Programmen (DDG-EASD) soll ein rechtzeitiges Erkennen von diabetes-spezifischen Früh- und Folgeerkrankungen und deren zielgerichtete Vermeidung, Verminderung bzw. Verzögerung ermöglicht werden. Die diabetologischen Schwerpunktpraxen erfüllen hierbei eine wichtige Funktion bei der Fortbildung der Kollegen im hausärztlichen Sektor in ihrem regionalen Wirkungskreis, wobei die Zusammenarbeit in Qualitätszirkeln sowohl mit den Hausärzten als auch unter den diabetologischen Schwerpunktpraxen vorausgesetzt wird. Die Schwerpunktpraxen übernehmen beratende Funktionen gegenüber den Krankenkassen, der örtlichen Kassenärztlichen Vereinigung und anderen Leistungserbringern.

§ 2

Qualitätsanforderungen

(1) Strukturqualität

a) diabetologisch geschulter Hausarzt (DHA)

Die diabetologisch geschulte Hausarztpraxis muss folgende Qualifikationen haben und gegenüber der KVNo nachweisen:

1.1 Qualifikation des Arztes

Fortbildung durch das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (ZI):

- a) Diabetes mellitus Typ II ohne Insulin
- b) Diabetes mellitus Typ II mit Insulin

Der diabetologisch geschulte Hausarzt (DHA) verpflichtet sich, mindestens einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung – entweder durchgeführt durch die Deutsche Diabetes-Gesellschaft oder eine der regionalen Gesellschaften für Endokrinologie und Diabetologie in Nordrhein-Westfalen oder der AND oder der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung – teilzunehmen. Die Teilnahme ist gegenüber der KVNo nachzuweisen.

1.2 Qualifikation des nichtärztlichen Personals

Fortbildung durch das ZI:

- a) Typ II ohne Insulin
- b) Typ II mit Insulin

Die Arzthelferin ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr an einer Fortbildung teilzunehmen (DDG, AND, regionale Gesellschaften für Endokrinologie und Dia-

betologie in NRW, Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung). Die Teilnahme ist über den beschäftigenden Arzt der KVNo nachzuweisen.

1.3 Ausstattung der Praxis

Die Praxis muss so ausgestattet sein, dass die Diagnostik und Therapie sowie Einzel- und Gruppenschulungen möglich sind. Eine entsprechende apparative und räumliche Ausstattung ist Bedingung.

1.4 Bei Schulungsgemeinschaften zwischen diabetologisch geschulten Hausärzten (DHÄ) und diabetologischen Schwerpunktpraxen (DSP) gelten die in der jeweiligen Funktion genannten Qualitätsanforderungen. Schulungsgemeinschaften sind der Diabetes-Kommission anzuzeigen und darüber hinaus ist das Kooperationskonzept vorzulegen.

Schulungsgemeinschaften können nur im Rahmen der Logistik nach dieser Vereinbarung tätig werden.

b) diabetologische Schwerpunktpraxen (DSP)

1.1 Qualifikation des Arztes

Der Arzt (Diabetologe DDG oder vergleichbare Qualifikation) in der diabetologischen Schwerpunktpraxis verpflichtet sich, mindestens zweimal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung der Deutschen Diabetes-Gesellschaft oder einer der regionalen Gesellschaften für Endokrinologie und Diabetologie in Nordrhein-Westfalen oder der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung oder der AND teilzunehmen und dies der KVNo nachzuweisen.

1.2 Qualifikation des nichtärztlichen Personals

Als nichtärztliches Personal für die Patientenbetreuung in einer diabetologischen Schwerpunktpraxis (DSP) sind qualifiziert:

- a) Diabetesberater/in DDG oder
- b) Diabetesassistent/in DDG und daneben
- c) Arzthelferinnen, die einen Fortbildungskurs für Typ II (mit und ohne Insulin) absolviert haben (ZI).

Das nichtärztliche Personal muss ganztägig angestellt sein. Der Beschäftigungsnachweis ist der KVNo vorzulegen.

Das nichtärztliche Personal nimmt mindestens zweimal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teil, die entweder von der DDG, den Regionalgesellschaften für Endokrinologie und Diabetologie in NRW oder der AND oder der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung durchgeführt wird. Der Nachweis ist über den beschäftigenden Arzt der KVNo vorzulegen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1.3 Ausstattung der Praxis

Die Praxis muss so ausgestattet sein, dass die Diagnostik und Therapie entsprechend der in § 1 b) definierten Ziele sowie Einzel- und Gruppenschulungen möglich sind. Eine entsprechende apparative und räumliche Ausstattung ist Bedingung. Dazugehörige Curricula und Medien zur Patientenschulung gemäß den Richtlinien der DDG müssen eingesetzt werden.

1.4 Bei Schulungsgemeinschaften zwischen diabetologischen Schwerpunktpraxen (DSP) und Krankenhäusern gelten die in 1.1 bis 1.3 genannten Qualitätsanforderungen. Schulungsgemeinschaften sind der Diabetes-Kommission anzuzeigen und darüber hinaus ist das Kooperationskonzept vorzulegen.

Schulungsgemeinschaften können nur im Rahmen der Logistik nach dieser Vereinbarung tätig werden.

1.5 Anzahl der Diabetiker in Schwerpunktpraxen

Die diabetologischen Schwerpunktpraxen sollen ca. 200, davon ca. 50 insulinbehandelte Diabetiker, jedoch höchstens insgesamt 500 Diabetiker pro Quartal und pro nach diesem Vertrag berechtigten Arzt betreuen.

(2) Prozess- und Ergebnisqualität

a) diabetologisch geschulter Hausarzt (DHA)

Der diabetologisch geschulte Hausarzt verpflichtet sich zur Kooperation mit den Schwerpunktpraxen im Rahmen von gemeinsamen Qualitätszirkeln. Die Mitarbeit im Qualitätszirkel ist nach Ablauf eines halben Jahres nach Erteilung der Genehmigung nach § 3 des Vertrages gegenüber der KVNo nachzuweisen. Des Weiteren verpflichtet er sich, die in den Anlagen 1 und 2 definierten Schnittstellen für die Kooperation mit der DSP zu akzeptieren. Der DHA vergibt für jeden Diabetiker einen Patienten Code, händigt jedem Diabetiker den Gesundheitspass Diabetes aus und dokumentiert pro Quartal in dem von den Vertragspartnern festgelegten Softwareprogramm (BDT-Version 2.0) bzw. dem Dokumentationsbogen gemäß Anlage 3a. Die Dokumentation erfolgt vollständig für jeden BKK-Versicherten.

Die Dokumentationsdaten/-bögen werden vom Arzt verschlüsselt an die Firma OMNINET in 47441 Moers übersandt, dort auf Vollständigkeit geprüft und statistisch aufbereitet. Die Datenlieferung hat innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende zu erfolgen.

b) diabetologische Schwerpunktpraxen (DSP)

Der Leiter der diabetologischen Schwerpunktpraxis verpflichtet sich, eine vollständige Verlaufsdokumentation über alle von ihm behandelten Patienten zu führen. Bei der Verlaufsdokumentation ist der Patienten-Code des Patienten, den der überweisende Arzt (DHA) vergeben hat, zu übernehmen bzw. bei eigenem Patien-

tenklientel den selbst vergebenen zu verwenden. Dabei werden derzeit die Kriterien der IDDM-NIDDM-Policy Groups bzw. DDG zugrunde gelegt. Jede Praxis ist verpflichtet, anhand von Evaluationsdaten (Anlage 3 b) quartalsweise die Erfüllung und Einhaltung von Qualitätskriterien nachzuweisen.

Die Dokumentationsunterlagen anhand der Daten aus dem Gesundheitspass Diabetes sind innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende vom Arzt an die Firma OMNINET in 47441 Moers zur Auswertung zu übersenden.

Jedem in der Behandlung befindlichen Diabetiker wird der Gesundheitspass Diabetes von der diabetologischen Schwerpunktpraxis ausgehändigt, sofern noch nicht durch den DHA geschehen.

c) Honorierung

Eine Honorierung der Leistungen im Rahmen der diabetologischen Tätigkeit erhalten nur der DHA bzw. die DSP, die entsprechende Daten in ihrer jeweiligen Funktion als DHA oder DSP pro Quartal vollständig und fristgerecht für jeden BKK-Versicherten an die Firma OMNINET in 47441 Moers weiterleiten. Eine Dokumentationspflicht besteht auch für diejenigen Patienten, bei denen ausschließlich Schulungsleistungen zur Abrechnung gebracht werden.

Die Vollständigkeit wird gemessen anhand der auszufüllenden Muss-Felder im Dokumentationsbogen und der Untersuchungsintervalle lt. Leistungslegenden.

§ 3

Genehmigungsverfahren

(1) diabetologisch geschulter Hausarzt (DHA)

Die KVNo erteilt dem diabetologisch geschulten Hausarzt (DHA) die Genehmigung zur Abrechnung nach diesem Vertrag, wenn die in § 2 Absatz 1 a) Ziffern 1.1 – 1.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dies gegenüber der KV Nordrhein nachgewiesen wurde und die Verpflichtungen zur Prozess- und Ergebnisqualität übernommen wurden.

Ärzte, die gemäß der Diabetesvereinbarung vom 10.07.1991 zur programmierten Schulung und Betreuung der Versicherten der BKK'en mit Diabetes mellitus Typ II in Gruppen berechtigt waren, sind weiterhin zur Durchführung von Schulungen für nicht insulinpflichtige Typ II-Diabetiker berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 a) Ziffern 1.1 – 1.3 innerhalb eines Jahres vollständig erfüllen und nachweisen und die Verpflichtungen zur Prozess- und Ergebnisqualität übernehmen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Die bisher am Diabetes-Vertrag nach den Vorgaben des Fachbereichs Allgemeinmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Prof. Dr. Helmich – teilnehmenden Ärzte sind berechtigt, Leistungen nach diesem Vertrag als diabetologisch geschulte Hausärzte zu erbringen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 a) Ziffern 1.1 – 1.3 innerhalb eines Jahres vollständig erfüllen und nachweisen und die Verpflichtungen zur Prozess- und Ergebnisqualität übernehmen.

(2) diabetologische Schwerpunktpraxen (DSP)

Die KVNo erteilt der Schwerpunktpraxis die Genehmigung zur Abrechnung nach diesem Vertrag, wenn die in § 2 Absatz 1 b) Ziffern 1.1 – 1.3 und 1.5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dies gegenüber der Kasernenärztlichen Vereinigung Nordrhein nachgewiesen wurde und die Verpflichtungen zur Prozess- und Ergebnisqualität übernommen wurden.

(3) Diabetes-Kommission;

Genehmigungsverfahren

Die bei der KVNo errichtete Diabetes-Kommission besteht aus:

- 2 Mitgliedern aus diabetologischen Schwerpunktpraxen
- 2 Mitgliedern der diabetologisch geschulten Hausärzte

Die Aufgabe der Diabetes-Kommission besteht in der Beratung der KVNo hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme an dieser Vereinbarung.

Auf Antrag eines Vertragspartners kann die KVNo die Genehmigung zur Abrechnung nach dieser Vereinbarung widerrufen, wenn ein Vertragsarzt die Voraussetzungen nach dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt, bei Verletzung der mit dieser Vereinbarung eingegangenen vertragsärztlichen Verpflichtungen oder aus wichtigem Grund. Die Genehmigung kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer widerrufen werden.

Die nach diesem Vertrag zur Abrechnung berechtigten Vertragsärzte werden aufgelistet. Die KVNo aktualisiert regelmäßig die Liste und informiert den BKK LV NW darüber hinaus auch darüber, welche Ärzte sich im Antragsverfahren befinden und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen erfüllen werden. Auslegungsfragen zum Vertragsinhalt klären die Vertragspartner einvernehmlich.

(4) Abrechnung der Leistungen

Nach diesem Vertrag erbrachte Leistungen können erst nach Erteilung der Genehmigung durch die KVNo abgerechnet werden.

§ 4

Patientengruppen

(1) In der diabetologisch geschulten hausärztlichen Praxis sollen Typ II-Diabetiker mit und ohne Insulin betreut und behandelt werden.

Treten jedoch Stoffwechselprobleme und Komplikationen bezüglich des Diabetes mellitus auf (s. Schnittstellendefinition, Anlage 2), muss kooperativ eine Mitbetreuung durch eine diabetologische Schwerpunktpraxis (DSP) erfolgen. Die Überweisung zu einer diabetologischen Schwerpunktpraxis (DSP) erfolgt mittels eines Überweisungsscheines zur Mit- und Weiterbehandlung mit entsprechender Fragestellung bzw. Auftragserteilung. Die interdisziplinäre Arbeitsteilung wird dadurch erreicht, dass nur diabetes-spezifische Behandlungen durch die Schwerpunktpraxen lt. Vertrag durchgeführt werden und der Hausarzt die Grundversorgung weiterhin übernimmt.

Halten der diabetologisch geschulte Hausarzt (DHA) oder die diabetologische Schwerpunktpraxis eine stationäre Behandlung aufgrund von diabetes-spezifischen Gegebenheiten für angezeigt, kann diese Einweisung nur nach gegenseitiger Konsultation einvernehmlich erfolgen.

(2) In den diabetologischen Schwerpunktpraxen sollen nur Patienten behandelt werden, deren Krankheitsprognose und Lebensqualität durch eine Betreuungsintensivierung zu ausgewählten Zeitpunkten (s. Schnittstellendefinition, Anlagen 1 und 2) ihres Krankheitsverlaufs positiv beeinflusst werden kann. Im Einzelnen betrifft dies folgende Patientengruppen:

- Patienten mit neu entdecktem Diabetes mellitus zur Ersteinstellung, die mit einer intensiven ambulanten Schulung gekoppelt werden muss,
- Diabetiker, bei denen eine Ersteinstellung auf Insulin erforderlich ist,
- bereits insulinbehandelte Typ I- oder Typ II-Diabetiker, bei denen eine Umstellung auf eine intensiviertere oder Pumpentherapie erfolgen sollte,
- Erstmanifestation einer diabetischen Retinopathie, einer Nephropathie (Mikroalbuminurie), einer Neuropathie und eines diabetischen Fußsyndroms mit der Frage einer Behandlungskorrektur,
- Patienten mit diabetischen Fußläsionen,
- Diabetiker, bei deren Stoffwechselkontrolle der HBA1c länger als 6 Monate höher als 8,0 % liegt,

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- geplante diabetesbedingte stationäre Behandlung mit Ausnahme von Notfällen,
- Diabetikerinnen mit Kinderwunsch zur Beratung und intensiven Betreuung,
- gravide Diabetikerinnen und Frauen mit einem Gestationsdiabetes in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Gynäkologen.

(3) Bei entsprechender Indikation sollen alle Diabetiker nur auf Überweisungsschein durch den DHA von der Schwerpunktpraxis innerhalb dieser Vereinbarung mitbehandelt werden. Der Typ I-Diabetiker kann auf direktem Wege die Schwerpunktpraxis in Anspruch nehmen. Schwangere Diabetikerinnen (Gestationsdiabetes) können auch auf Überweisung von Gynäkologen durch die DSP behandelt werden.

(4) Die diabetologische Schwerpunktpraxis verpflichtet sich, den überwiesenen Patienten mit entsprechendem Befund-/Behandlungsbericht an den diabetologisch geschulten Hausarzt (DHA) zurück zu verweisen. Dies soll in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach dem ersten Patientenkontakt erfolgen, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten.

§ 5

Leistungsumfang und Leistungsvergütung

(1) Hausärztliche diabetologische Basisuntersuchung

Der diabetologisch geschulte Hausarzt (DHA) hat einmal jährlich einen körperlichen, besonders angiologischen und neurologischen Status zu erheben mit Cholesterin, Triglyceride und Vibrationsempfinden. Die gleichzeitige Vorstellung beim Augenarzt ist zu veranlassen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Gesundheitspass Diabetes zu dokumentieren. Diese Basisuntersuchung nach Ziffer 9320 ist nicht neben EBM-Ziffern 60 und 160 abrechenbar.

Ziffer: 9320	Leistungskomplex 1x pro Jahr	25,00 DM
--------------	------------------------------	----------

Daneben kommt einmal pro Quartal eine Leistungskomplexziffer mit Gewichtsmessung, Fußinspektion, Therapiedokumentation, Blutzuckermessung, Blutdruckmessung, Kontrolle des Patiententagebuches, Frage nach Hypoglykämien, Nikotinkonsum, Fußpalpation sowie die Betreuungsleistungen HbA1 oder HbA1c und Mikroalbuminurie zur Anwendung. Die Leistungskomplexziffer 9321 ist nicht neben den EBM-Ziffern 60 und 160 abrechenbar.

Ziffer: 9321	Leistungskomplex 1x pro Quartal	50,00 DM
Ziffer: 9323	Überweisung an die diabetologische Schwerpunktpraxis unter Mitgabe der Befunde	4,00 DM

Schulungsprogramm

Die Schulungsprogramme werden für Typ II ohne und Typ II mit Insulin mit DM 50,- pro Sitzung und pro Patient vergütet. Die Abrechnung dieser Leistungen schließt eine Abrechnung nach dem EBM aus. Das Diabetes-Schulungsmaterial wird mit DM 12,10 vergütet. Alles Nähere zur Vergütung ist in den Honorarvereinbarungen zu regeln.

Das strukturierte Therapie- und Schulungsprogramm für Typ II-Diabetiker ohne Insulinbehandlung umfasst vier Unterrichtseinheiten bei einer Teilnehmerzahl bis zu vier Patienten. Der Abstand zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sollte zwei Wochen nicht überschreiten.

Das Therapie- und Schulungsprogramm für Typ II-Diabetiker mit Insulinbehandlung umfasst fünf Unterrichtseinheiten bei einer Teilnehmerzahl von bis zu vier Patienten, die im Laufe von vier Wochen erteilt werden.

			Häufigkeit
Ziffer: 8013	Programmierte ärztliche Schulung von Typ-II-Diabetikern ohne Insulinbehandlung	50,00 DM	4 Unterrichtseinheiten bis zu 4 Patienten, wobei der Abstand der Unterrichtseinheiten 2 Wochen nicht überschreiten sollte
Ziffer: 8014	Programmierte ärztliche Schulung von Typ-II-Diabetikern mit Insulinbehandlung	50,00 DM	5 Unterrichtseinheiten bis zu 4 Patienten, die im Laufe von 4 Wochen erteilt werden
Ziffer: 8015	Diabetes Schulungsmaterial (Verbrauchsmaterial ohne Diabetes-Pass)	12,10 DM	-

(2) Schwerpunktpraxen

2.1 Die Vergütung der nachstehend beschriebenen Leistungen schließt eine Abrechnung nach dem EBM aus mit Ausnahme von Leistungen, die im Rahmen einer Dialysebehandlung (Sachkostenpauschalen sowie weitere EBM-Leistungen) bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung erbracht werden.

Die Vergütung erfolgt durch einmalige Behandlungspauschalen pro Patient einmal im Lebensfall (Ziffern 9300 - 9304) und definierte Leistungskomplexe:

Behandlungspauschalen

Ziffer 9300

Neueinstellung mit Diagnostik einschließlich aller technischen und laboranalytischen Leistungen und Schu-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

lung von Typ I-Diabetikern sowie Typ II-Diabetikern im mittlerem Lebensalter auf eine intensivierte Insulintherapie. Dieser Leistungskomplex beinhaltet alle ärztlichen Gesprächsleistungen, die vollständige körperliche Untersuchung, die Schulung mit 12 Doppel-Unterrichtsstunden a 2x 45 Minuten sowie die Dokumentation.

1.200,00 DM

Ziffer 9301

Umstellung der Behandlung älterer Typ II-Diabetiker auf Insulin mit entsprechender Diagnostik einschließlich aller technischen und laboranalytischen Leistungen sowie Schulung. Dieser Leistungskomplex beinhaltet alle ärztlichen Gesprächsleistungen, die vollständige körperliche Untersuchung, die Schulung mit 5 Doppel-Unterrichtseinheiten a 2 x 45 Minuten und Dokumentation.

1.100,00 DM

Ziffer 9302

Neueinstellung mit Diagnostik einschließlich aller technischen und laboranalytischen Leistungen sowie Schulung von Typ II-Diabetikern zum Zeitpunkt der Krankheitsentdeckung. Dieser Leistungskomplex beinhaltet alle ärztlichen Gesprächsleistungen, die vollständige körperliche Untersuchung, die Schulung mit 4 Doppel-Unterrichtseinheiten a 2x 45 Minuten und Dokumentation.

800,00 DM

Ziffer 9303

Neueinstellung einer Pumpentherapie bei vorheriger intensivierten Insulintherapie mittels multipler Injektionen. Dieser Leistungskomplex beinhaltet alle ärztlichen Gesprächsleistungen, die vollständige körperliche Untersuchung, die ergänzende Schulung zur Pumpentherapie mit 6 Doppel-Unterrichtseinheiten a 2x 45 Minuten und Dokumentation.

500,00 DM

Ziffer 9304

Betreuung einer schwangeren Diabetikerin über den Zeitraum der gesamten Schwangerschaft. Dieser Leistungskomplex beinhaltet alle ärztlichen Gesprächsleistungen, die vollständige körperliche Eingangsuntersuchung, eine individualisierte Schulung zur euglykämischen Stoffwechselführung und den Besonderheiten in der Schwangerschaft mit 4 Doppelunterrichtseinheiten a 2x 45 Minuten sowie die laboranalytischen Verlaufparameter bei intensiver Insulintherapie und Dokumentation.

1.000,00 DM

Vergütung für definierte Leistungskomplexe

Ziffer 9305

Komplexuntersuchungen zur Diagnostik der diabetischen Neuropathie sowie der angiologischen Probleme bei Diabetikern. Dieser Leistungskomplex beinhaltet fakultativ die klinisch-neurologische Untersuchung, die

Überprüfung des Vibrationsempfindens und der Thermosensibilität, die klinisch angiologische Untersuchung, die elektrokardiographische Herzfrequenzanalyse, einschließlich Valsalava-Versuch, 30/15-Quotient, das EKG bei Taktatmung, die Doppleruntersuchung der peripheren Arterien sowie das EKG bei ergometrischer Belastung, grundsätzlich einmal jährlich.

75,00 DM

Ziffer 9306

Versorgung diabetischer Fußläsionen als ärztliche Leistung (umfasst Nekrosen, Ulcerationen, Gangrän). Die mindestens einmalige Fotodokumentation ist obligater Bestandteil der Leistung, je Sitzung.

25,00 DM

Ziffer 9307

Einzel Schulung bei lebensverändernden Situationen von jeweils 45 Minuten Dauer, nicht abrechnungsfähig neben den Ziffern 9300 – 9304; maximal 4 Schulungen, je Patient. Die Ziffer 9307 ist im selben Behandlungsfall nicht neben der Ziffer 9308 berechnungsfähig.

50,00 DM

Ziffer 9308

Schulung in Gruppen mit Doppel-Unterrichtseinheiten a 2x 45 Minuten Dauer, nicht abrechnungsfähig neben den Ziffern 9300 – 9304; maximal 4 Schulungen, je Patient. Die Ziffer 9308 ist im selben Behandlungsfall nicht neben der Ziffer 9307 berechnungsfähig.

50,00 DM

Ziffer 9309

Überweisung zum Nephrologen bei Nachweis einer Makroalbuminurie einschließlich Erstellen eines Therapieplanes.

4,00 DM

Ziffer 9310

Betreuungskomplex der Schwerpunktpraxen pro Patient. Diese Pauschale beinhaltet die Untersuchung (einschließlich Fußinspektion), die Messung des Körpergewichts, des Blutzuckers, das HBA1c, der Mikroalbuminurie, des Cholesterins, des HDL-Cholesterins und der Triglyceride sowie der Eintragung der Ergebnisse in den Gesundheits-Pass Diabetes und das Erstellen eines Dokumentationsbogens zur Qualitätssicherung; je Behandlungsfall, nicht abrechnungsfähig neben den Ziffern 9300 – 9304

75,00 DM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2.2 Die nachstehend beschriebenen Leistungen können auf Überweisung von nicht an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsärzten durch die diabetologische Schwerpunktpraxis erbracht werden.

Versorgung diabetischer Fußläsionen:

Ziffer 9316

Versorgung diabetischer Fußläsionen als ärztliche Leistung (umfasst Nekrosen, Ulcerationen, Gangrän). Die mindestens einmalige Fotodokumentation ist obligater Bestandteil der Leistung, je Sitzung.

25,00 DM

Schulungsleistungen

Ziffer 9312

Einzelschulungen bei lebensverändernden Situationen analog den medizinischen Indikationen nach den Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages von jeweils 45 Min. Dauer, maximal 5 Schulungen, je Patient. Die Ziffer 9312 ist im selben Behandlungsfall nicht neben der Ziffer 9313 berechnungsfähig.

50,00 DM

Ziffer 9313

Schulung in Gruppen bei Vorliegen der medizinischen Indikationen nach den Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages mit Doppel-Unterrichtseinheiten á 2 x 45 Min. Dauer, maximal 5 Schulungen, je Patient. Die Ziffer 9313 ist im selben Behandlungsfall nicht neben der Ziffer 9312 berechnungsfähig.

50,00 DM

Die vg. Leistungen nach den Nrn. 9312 und 9313 sind nicht berechnungsfähig bei Typ I Diabetikern, die nach dieser Vereinbarung die diabetologische Schwerpunktpraxis auf direktem Weg aufsuchen können. Des Weiteren sind weitere Leistungen mit Ausnahme der Nr. 9316 nach dieser Vereinbarung nicht neben den Nrn. 9312 und 9313 berechnungsfähig.

Die Dokumentationspflicht entfällt nur für diejenigen Fälle, die von einem nicht an diesem Vertrag teilnehmenden Arzt überwiesen werden.

2.3 Die diabetologische Schwerpunktpraxis veranlasst die Überweisung von Patienten mit einer Albuminurie mit mehr als 0,3 g/Tag oder bei einem erhöhten Serumkreatinin von 1,5 mg% zum Nephrologen.

2.4 Die diabetologische Versorgung eigener Patienten in der Funktion des diabetologisch geschulten Hausarztes:

Ärzte in der diabetologischen Schwerpunktpraxis können eigene Patienten der Praxis auch in der Funktion des diabetologisch geschulten Hausarztes versorgen, ohne

dass eine Überweisung vorliegt, wenn diese Patienten bereits in der Vergangenheit betreut wurden. In diesen Fällen gelten die gleichen Abrechnungsmöglichkeiten wie bei einem diabetologisch geschulten Hausarzt (DHA) für die Nummern 9320, 9321, 8013, 8014 und 8015.

Ab dem Stichtag 30.09.1999 darf die diabetologische Schwerpunktpraxis keinen Zuwachs des eigenen Diabetesklientels erfahren. Das bedeutet, dass die Schwerpunktpraxen feststellen müssen, wie viel Diabetespatienten bis zu diesem Zeitpunkt als eigenes Klientel behandelt wurden. Diese Anzahl darf in den nächsten Quartalen nicht überschritten werden, auch nicht im Rahmen der Abrechnung. Die Überprüfung der vorgenannten Regelung wird durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein vorgenommen. Diese Einschränkung gilt nicht für Patienten, die außerhalb der Diabetes-Vereinbarung überwiesen wurden und bei denen Leistungen nach EBM abgerechnet werden.

Für Ärzte, die eine Genehmigung als diabetologische DSP nach dem 30.09.1999 erhalten haben, gilt das Vorquartal für die Ermittlung der Anzahl eigener Patienten.

Treten im Einzelfall Stoffwechselprobleme und Komplikationen bezüglich des Diabetes mellitus nach der Schnittstellendefinition Anlage 2 auf, kann die Abrechnung der Ziffern 9300-9310 durch die Diabeteskommission genehmigt werden. Für diesen Einzelfall sind der Diabeteskommission alle dokumentierten Befunde der gesamten Behandlung vorzulegen.

2.5 Alle Vergütungen nach dieser Vereinbarung sind mit der Kopfpauschalvergütung abgegolten.

2.6 Der BKK LV NW erhält pro Quartal von der KVNo einen Nachweis über die abgerechneten Leistungen insgesamt und je BKK.

3. Augenärztliche Befundung und Dokumentation

Die nachstehend beschriebene Leistung kann von Augenärzten, an die Diabetiker im Rahmen dieses Vertrages überwiesen werden, erbracht werden. Die Dokumentationen des Augenbefundes und Informationen an den überweisenden Arzt erfolgt anhand eines besonderen Dokumentationsbogens gemäß Anlage 5 dieses Vertrages. Eine Durchschrift dieses Dokumentationsbogens ist mit der Quartalsabrechnung bei der KV Nordrhein einzureichen.

Ziffer 9311

Dokumentation des Augenbefundes und Information an den überweisenden Arzt nach Anlage 5 des Vertrages.

10,00 DM

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 6 Endokrinologie

Ärzte für Innere Medizin mit Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie sind hinsichtlich der persönlichen Qualifikation den diabetologischen Schwerpunktpraxen (DDG) gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung. § 2 Absatz 1 b) Ziffer 1.4 gilt nicht. Abweichend von § 2 Abs. 1 b) Ziffer 1.2 ist eine der Anzahl der betreuten Diabetiker angemessene stundenweise Beschäftigung des nichtärztlichen Personals ausreichend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01. Oktober 2001 in Kraft. Sie kann von jedem Partner der Vereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Aufgrund des Inkrafttretens dieses modifizierten Strukturvertrages endet der Strukturvertrag zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Diabetikern durch Intensivierung der interdisziplinären Kooperation von Vertragsärzten in der Fassung vom 09.04./08.05.2001 mit dem 30.09.2001.

Düsseldorf, den
9. Oktober 2001

Essen, den
17. Dezember 2001

Kassenärztliche
Vereinigung
Nordrhein
gezeichnet

Landesverband
der Betriebs
krankenkassen
Nordrhein-Westfalen
gezeichnet

Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender

Jörg Hoffmann
Vorstandsvorsitzender

Anlage 1

Schnittstelle

Diabetologisch geschulter Hausarzt (DHA)/Diabetologische Schwerpunktpraxis (DSP)

Versorgung bis:

Hypertonie	mehrmals systolisch > 140 mm HG mehrmals diastolisch > 90 mm HG
Nephropathie	3 malig innerhalb 6 Wochen Micaltest positiv 20 - 200 mg/dl

Polyneuropathie	Vibrationstest-Stimmgabel mit Hinweis auf Polyneuropathie, < 6/8
-----------------	--

Autonome diabetische Neuropathie Retinopathie	keine erektile Dysfunktion keine Gastroparese Kontrolle durch Augenarzt und Überweisung an diabetologische Schwerpunkt- praxis
--	---

HbA 1C	> 8 % länger als 6 Monate
kein diabetisches Ulcus	
Fußkontrolle (Foto-Dokumentation)	

Indikationen zur Konsiliarbetreuung durch die diabetologische Schwerpunktpraxis:

Jeder Typ I Diabetiker muss 1 x pro Quartal einer diabetologischen Schwerpunktpraxis vorgestellt werden

- Gesamtstatus
- eventuell Schulung
- ICT Anpassung / Insulin / Pumpe /Analog-Insulin
- Komplikationen: *Füße, Augen, PNP (Polyneuropathie), ADN Autonome diabetische Neuropathie), MAU (Microalbuminurie), psycho-somatische Aspekte

- Evaluation

parallel - Hausärztliche Basisversorgung

* Fußambulanz: Versorgung von diabetischen Ulcera (Foto-Dokumentation)

Indikation: Pedographie; diabetische Schuhversorgung, Einlagen usw.
Kooperation mit orthopädischen Schuhmacherwerkstätten

Anlage 2

Indikation: Vorstellung - DSP-Typ II-ohne Insulin

HbA1C	> 8,0 % > 6 Monate
-------	--------------------

Indikation	> stationäre Einweisung
------------	-------------------------

Insulin Primärversorgung

RR	: systolisch > 140 mm HG
	: diastolisch > 90 mm HG

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Microalbuminurie : positiv, z. B. Micraltest
(20 - 200 mg/dl)

Polyneuropathie : vorhanden

Autonome diabetische Neuropathie : vorhanden

Retinopathie : vorhanden

Einstellung auf intensivierete Insulintherapie erforderlich

Intensive Schulung > ZI

Diabetisches Ulcus

Hypoglykämien mit Fremdhilfe > 1/Quartal

Diabetes seit:
insulinbehandelt seit:
Körpergröße in cm
Anschrift
Telefon
Fax
Schulung
Diabetes-Typ
Überweisung an Schwerpunktpraxen
Körpergewicht
Blutdruck
Blutzucker (nüchtern und postprandial)
HBA1C-Wert
schwere Hypoglykämien

Häufigkeit der Selbstkontrolle, getrennt nach Urintests,
pro Tag und Blutzuckertests pro Tag

Indikation: Vorstellung – DSP-Typ II - mit Insulin

HBA1C > 8 % > 6 Monate

intensivierte Insulintherapie

Intensive Schulung

Diabetisches Ulcus

Autonome diabetische Neuropathie

Polyneuropathie

RR : systolisch > 140 mm HG
: diastolisch > 90 mm HG

Microalbuminurie : positiv

Retinopathie

Hypoglykämien mit Fremdhilfe

Einweisung ins Krankenhaus

Mikroalbuminurie
Gesamtcholesterin
HDL-Cholesterin
LDL-Cholesterin
Triglyceride
Kreatinin
Augenbefund
Gefäßstatus
periphere Polyneuropathie
autonome Neuropathie
AU-Tage

Krankenhausaufenthalte, getrennt nach diabetisch-spezifischen Krankenhaustagen und Krankenhaustagen unabhängig vom Diabetes

Wohlbefinden
Nichtraucher

Diese Daten sind alle nach BDT-Schnittstellen definiert vom ZI.

Anlage 3 b

2. Evaluationsdaten für DSP:

Neben den Daten der diabetologischen Hausarztpraxis
– Verifizierung der Behandlungsdaten:

Orale Therapie
Kombinationstherapie

Insulintherapie
- (konservative Therapie mit Behandlungsplan)
- (ICT mit Behandlungsplan)
- Pumpentherapie mit Behandlungsplan)

Anlage 3 b

1. Evaluationsdaten für DHA:

Stammdaten (entsprechend der Krankenversicherungskarte KVK: hier ist auch die Krankenkasse identifizierbar):

Geschlecht
Name
Vorname
Geburtsdatum
Pass-Nummer

**A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N**

Hypertonie: medikamentöse Therapie
Diabetische Retinopathie - Stadium
Diabetische Nephropathie - Stadium

Periphere Polyneuropathie, verifiziert nach
Thermosensibilität, Vibrationsempfinden

Fußstatus
Periphere AVK (Doppler)

Autonome diabetische Neuropathie
(Gastroparese, erektile Impotenz)

Autonome diabetische Kardiopathie
(Herzfrequenzanalyse)

Schulungsinhalte (Diese sollten auch im Rahmen der
BDT-Schnittstellen erhoben werden)
Rücküberweisung zum Hausarzt mit Brief

3. Die v.g. Evaluationsdaten sind mittels eines Software-
Programms zu dokumentieren bzw. in dem zwischen
den Vertragspartnern festgelegten entsprechenden
Formularsatz.

Die Voraussetzungen für den Einsatz eines Software-
Programmes sind gegeben, wenn dieses in der Lage ist,
die in dieser Anlage 3 verbindlich festgelegten Parame-
ter zu dokumentieren und über die BDT-Schnittstelle
zu im- und exportieren. Dies ist durch die Zertifizierung

des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung
in der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen.

PROTOKOLLNOTIZ

zum Strukturvertrag zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Diabetikern durch Intensivierung der interdisziplinären Kooperation von Vertragsärzten vom 09.10.2001 zwischen dem Landesverband der Betriebskrankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und der Landesverband der Betriebskrankenkassen werden den Diabetes-Strukturvertrag ungeachtet der Modifizierungen zum 01. Oktober 2001 kurzfristig – ab 01.01.2002 – , bezogen auf wesentliche strukturelle Inhalte sowie die Vergütungen, anpassen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass Modifikationen mit Absenkungen der Vergütungshöhen für die Abrechnungsziffern unumgänglich sein werden.

*Düsseldorf,
den 9. Oktober 2001
Kassenärztliche
Vereinigung Nordrhein*

*Essen, den 17.12.2001
Landesverband
der Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen*

*gezeichnet
Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender*

*gezeichnet
Jörg Hoffmann
Vorstandsvorsitzender*



**Bedenken Sie Greenpeace
in Ihrem Testament.**

**Fordern Sie unsere
Testamentsbroschüre an.**

GREENPEACE

Greenpeace e.V., Große Elbstr. 39
22767 Hamburg
Tel: 040/3 06 18-0
Fax: 040/3 06 18-100
e-mail: mail@greenpeace.de